

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Am 31. Dezember 2016 ist die Übergangsfrist für elektronische Registrierkassen ausgelaufen. Seit 1. Januar 2017 sind Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen.

Folgende Fragen erreichten uns zum Thema Kassenführung:

1. Gibt es eine Registrierkassenpflicht?

Nein, die Art der Kassenführung steht dem Steuerpflichtigen frei. Bei der sogenannten „offenen Ladenkasse“, die ohne jegliche technische Unterstützung geführt wird, sind die Anforderun-

gen an eine ordnungsgemäße Kassenführung jedoch deutlich schwieriger zu erfüllen und mit hohem Aufwand verbunden.

2. Was ist eine offene Ladenkasse?

Bei der offenen Ladenkasse erfolgt die Kassenvereinnahmung in verschiedensten Behältnissen, wie Schubladen unter der Ladentheke, herkömmliche Geldkassettens usw. Eine Aufzeichnung/Erfassung aller Einzelsätze mittels technischer Hilfsmittel erfolgt nicht.

3. Was versteht man unter einer elektronischen Registrierkasse?

Grundsätzlich kann zwischen zwei Arten unterschieden werden:

Bei Registrierkassen **älterer Bauart** sind zwei Druckeinrichtungen vorhanden. Die Rechnung für den Kunden wird über einen Papierstreifen erzeugt (Bonrolle) und die Aufzeichnung aller Umsätze erfolgt auf einer zweiten Papierrolle für den Unternehmer (Journalrolle). Registrierkassen **neuerer Bauart** besitzen nur eine Druckeinrichtung für den Kundenbon. Anstelle der Journalrolle verfügt die Kasse über ein elektronisches Journal mit elektronischem Speicher.

4. Welche Anforderungen müssen elektronische Registrierkassen erfüllen?

Alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren. Eine Verdichtung dieser Daten ist unzulässig (Einzelaufzeichnungspflicht -> Barzahlungsbetrag, Gegenstand des Kaufes/Art der Dienstleistung, Kunde, Verkäufer sind sog. Mussangaben). Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sind diese Daten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

5. Gibt es eine Ausnahmeregelung von der Einzelaufzeichnungspflicht?

Aus Gründen der Zumutbarkeit sind bestimmte Berufsgruppen von der Einzelaufzeichnungspflicht entbunden (Waren von geringem Wert und an unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft). **Ab 01.01.2017** bedeutet die Ausnahmeregelung, dass alle mit einer Registrierkasse erfassten Daten in ihrer detaillierten Form aufbewahrungspflichtig sind. Auf die Benennung des Kunden, Verkäufers, Gegenstand des Kaufes/Art der Dienstleistung kann in diesen Fällen weiterhin verzichtet werden.

6. Was habe ich bei Stornos, Retouren und Warenrücknahmen zu tun?

Retouren und Warenrücknahmen müssen ebenso wie jedes Storno in der Kasse erfasst und dokumentiert werden. Zu den Dokumentationspflichten gehört vor allem, dass die Storno- und Retourenbelege aufbewahrt werden. Hinweis: Werden in einem Kassensystem eines bargeldintensiven Betriebs keine Stornobuchungen ausgewiesen, so spricht das nach der Rechtsprechung und Ansicht der Finanzverwaltung dafür, dass die Kasse nicht ordnungsgemäß geführt wird, da nach der Lebenserfahrung Fehlbuchungen und damit Stornos die Regel sind.